

Amtsblatt

Nummer 47
67. Jahrgang
Montag, 21. November 2011
Einzelpreis 1,40 €

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bund) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Die Stadt Regensburg erlässt folgende
Allgemeinverfügung

I.

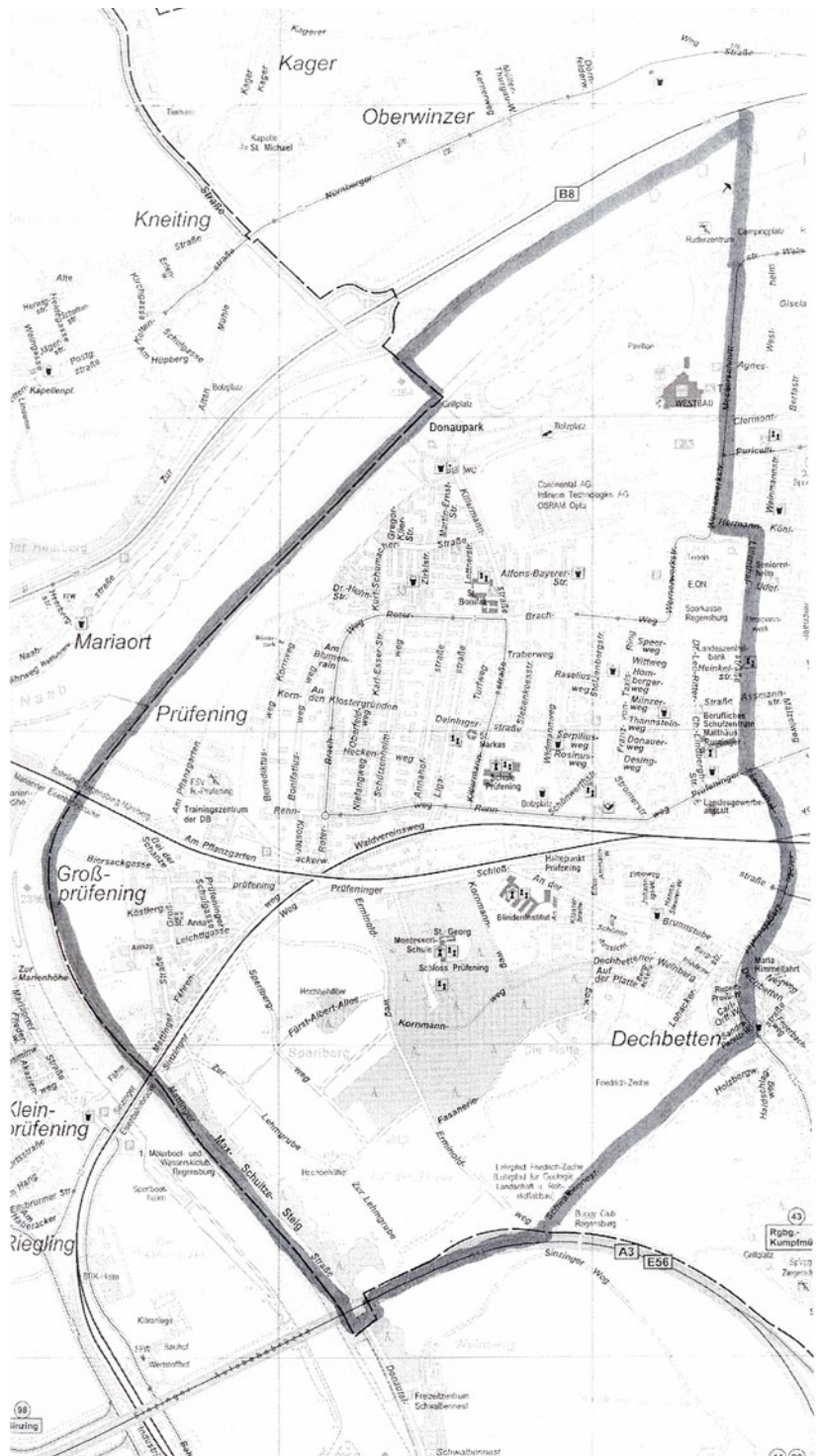
Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung (Bund) werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt: Beginnend von der südwestlichen Stadtgrenze Zusammentreffen Mattinger Straße/ Donautalstraße der Stadtgrenze weiter folgend bis zum Zusammentreffen Erminoldweg/Schwalbenneststraße, diese entlang bis zur Einmündung in die Ziegelsdorfer Straße, dieser nach Norden weiterfolgend über die Lilienthalstraße bis zur Einmündung in die Hermann-Köhl-Straße, in westlicher Richtung bis zur Wernerwerkstraße, dieser und der Messerschmittstraße nach Norden folgend bis zum nördlichen Ende der Messerschmittstraße bis zur Einmündung in den Weinweg, entlang in einer nach Norden gerichteten gedachten Linie bis zur Donau, deren nördlichem Ufer entlang bis zur Stadtgrenze bei Flusskilometer 2384, entlang der Stadtgrenze bis zum Anfangspunkt des Sperrgebietes.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

II.

Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung (Bund) Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind dem Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg unverzüglich zu melden und auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder



<p>Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.</p> <p>2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.</p> <p>3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.</p> <p>4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.</p> <p>5. Ziffer 3 findet keine Anwendung auf</p> <p>a Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung</p>	<p>„Seuchenwachs“ abgegeben werden, und</p> <p>b Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p>Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.</p> <p style="text-align: center;">IV.</p> <p>Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.</p> <p style="text-align: center;">V.</p> <p>Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">VI.</p> <p>Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen wird in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Gemäß Art. 41 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Neuen Rathaus der Stadt Regensburg, Minoritenweg 8 – 10, ZINr. 242 zur Einsichtnahme auf.</p> <p>Regensburg, 10.11.2011 Stadt Regensburg Umwelt- und Rechtsamt</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Gruber Ltd. Rechtsdirektor</p>
---	---	---

Widmung einer Verkehrsfläche in Regensburg zur Ortsstraße

In seiner Sitzung vom 27.09.2010 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Straße bzw. Straßenteilfläche steht im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wurden die Straßen bzw. Straßenteilflächen zu Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin des Straßengrundstücks. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortsstraße erhält die genannte Verkehrsfläche ihren öffentlichen Charakter und steht der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straße wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Name	Carl-Maria-von-Weber-Straße (Stichstraße d)
Anfangspunkt	Carl-Maria-von-Weber-Straße
Endpunkt	Südliche Grenze des Flurstücks mit der FINr. 286/14, Gem. Regensburg
Länge/km	0,070

Die Widmungsverfügung und seine Begründung kann beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 311, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:	
Montag bis Freitag	Donnerstag
8.30 – 11.30 Uhr	14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007

- (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
 - Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regensburg, 9.11.2011

STADT REGENSBURG
- Tiefbauamt –

Im Auftrag

Swaczyna
Ltd. Baudirektor

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle sowie deren Umschlag auf Straßentankwagen in Regensburg im Bereich der Bunkerstation bei Donau-km 2377, rechtes Ufer

Vorhabensträger: Bilgenentölungsgesellschaft mbH, Duisburg

Die Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, erteilte mit Bescheid vom 04.11.2011, Az. Amt 31.4-Gr/Bilgenöl, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle und deren Umschlag auf Entsorgungsfahrzeuge.

Gemäß § 10 Abs.7 BImSchG wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil lautet:

Die Bilgenentölungsgesellschaft mbH erhält, nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III., die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen in Regensburg im Bereich der Bunkerstation bei Donau-km 2377, rechtes Ufer.
Gelagert werden öl- und fetthaltige

Schiffsbetriebsabfälle in flüssiger und fester Form in einem fest verankerten Ponton, die dann von dort auf entsprechende Entsorgungsfahrzeuge umgeschlagen werden.

Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 04.11.11 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil des Bescheides sind. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen beinhalten insbesondere Festlegungen zum Lärmschutz, zum Abfall, zum Gewässer- und zum Hochwasserschutz, zum Baurecht, zum Brand- und Arbeitsschutz, zum Naturschutz, zu fischereirechtlichen Belangen und allgemeiner Art.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann in der Zeit vom 22.11.11 bis einschließlich 6.12.11 beim Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg, Neues Rathaus, Minoritenweg 8 – 10, 1.Stock, Zimmer 136, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Regensburg, 8.11.11
Stadt Regensburg
Umwelt- und Rechtsamt
Im Auftrag

Rudolf Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Vereinfachte Umlegung nach den §§ 80 ff. BauGB

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der vereinfachten Umlegung (§ 83 BauGB)

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, hat am 22. September 2011 für den Bereich „Humboldtstraße 19, 21, 23“ die Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens nach den §§ 80 ff. BauGB beschlossen.

Der Beschluss zur vereinfachten Umlegung vom 22. September 2011 ist für die betroffenen Grundstücke FINrn. 2844/3, 2844/77 und 2844/78 je der Gemarkung Regensburg am 29. Oktober 2011 unanfechtbar geworden und tritt mit der Bekanntmachung für die Beteiligten Ordnungsnummern 1 und 3 in Kraft.

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird damit der bisherige Rechtszustand durch den

im Beschluss zur vereinfachten Umlegung enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke bzw. Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird gemäß § 84 BauGB bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann der in Kraft getretene Beschluss zur vereinfachten Umlegung (Karte und Verzeichnis) bei der Stadt Regensburg,

Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr, auf Zimmer Nummer 14 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straß 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Regensburg, 2. November 2011
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de sowie www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

Offene Verfahren nach VOB/A

11 E 013 – Metallbauarbeiten DIN 18360,
Brand- und Rauchschutz-
türen

11 E 052 – Alu-Pfosten-Riegelfassade
mit Erstverglasung und
Sonnenschutz

11 E 046 – Zaunbauarbeiten

Nähere Informationen zu oben genannten
Ausschreibungen siehe unter

www.ava-online.de und

www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen sind allein die

Veröffentlichungstexte im EU-Supplement
verbindlich.

Unter www.simap.europa.eu

D-Regensburg

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

11 A 136 – Wartung der TK-Anlagen der
Stadt Regensburg;

11 A 137 – Hallenplanung und -gestal-
tung sowie Organisation mit
Auf- und Abbau von Informa-
tionsständen und Informa-
tionstafeln für die Dona 2012

Nähere Informationen zu oben genannten
Ausschreibungen siehe unter

www.regensburg.de/vergaben

Offene Verfahren nach VOL/A

11 E 103 – Lieferung Schulmöbel für
Klassenzimmer und Verwal-
tungsbereich

11 E 104 – Lieferung und Einbau von
Tafeln

Nähere Informationen zu oben genannten
Ausschreibungen siehe unter

www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen sind allein die

Veröffentlichungstexte im EU-Supple-
ment verbindlich.

Unter www.simap.europa.eu

D-Regensburg

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.